

Grundsätze der ökologischen Imkerei laut EG-Öko-Verordnung 834/2007

Standort der Völker

Die Bienenstöcke dürfen nicht in konventionellen Intensivkulturen (z. B. konventionelle Obst- und Rebanlagen) stehen. Die Standorte der Völker müssen der Kontrollstelle bekannt sein. Die Bienenstöcke sind so aufzustellen, dass im Umkreis von 3 km Nektar- und Pollentrachten im wesentlichen aus ökologischen Kulturen, Wildpflanzen oder möglichst umweltschonend behandelten Kulturen bestehen.

Wachsaustausch während der Umstellungszeit

Die Umstellungszeit für die Bienenvölker beträgt 12 Monate, beginnend frühestens mit Abschluss des Kontrollvertrages. Während dieser 12 Monate muss das Wachs in den Völkern gegen Bio-Wachs ausgetauscht werden. Ist kein Bio-Wachs verfügbar, darf das eigene, falls rückstandsfrei, belassen werden oder rückstandsfreies konventionelles Wachs eingesetzt werden. Als Nachweis der Nichtverfügbarkeit gilt der Ausdruck aus der Warenbörse auf www.bioland-suedtirol.it. Für umgestellte Völker ist der Einsatz konventionellen Wachses nicht möglich. Nach 12 Monaten können Imkereiprodukte mit Bio-Hinweisen deklariert werden.

Wachs und Beuten

Wachs für neue Mittelwände darf nur aus Bioimkereien stammen. Beuten müssen aus natürlichen Materialien bestehen (Kunststoffe allenfalls bei Kleinteilen), Anstriche in den Beuten nur aus Propolis, Wachs oder natürlichen Pflanzenölen. Reinigung und Desinfektion kann durch physikalische Behandlungen wie Dampf oder Abflammen erfolgen. Wachsmottenbefall kann durch Tiefgefrieren, Essigsäure oder Bakterienpräparate verhindert werden.

Herkunft der Bienen

Der Zukauf von Völkern und Schwärmen muss grundsätzlich aus Bio-Imkereien erfolgen. Jährlich dürfen 10% der Weiseln und Schwärme aus nicht ökologischen Imkereien stammen. Diese sind auf Biowachs zu setzen. Damit entfällt für diese die Umstellungszeit.

Fütterung

Im Herbst müssen umfangreiche Honig- und Pollenvorräte in den Völkern belassen werden. Brutwaben dürfen nicht abgeschleudert werden. Fütterung darf nur nach einer Schleuderung und bis 2 Wochen vor Beginn einer neuen Tracht erfolgen. Die Fütterung muss mit Bio-Honig oder Bio-Zuckersirup/-teig erfolgen.

Bienengesundheit

Die Varroabehandlung erfolgt mit dafür zugelassenen Produkten natürlicher Herkunft wie Oxalsäure, Thymol, Eukalyptol, Kampfer, Menthol, mit homöopathischen Mitteln und/oder biotechnischen Verfahren (Bannwabe, Kunstschwarm, etc.) sowie thermischen Verfahren.

ABCERT GmbH

KONTROLLE & ZERTIFIZIERUNG

Enzenbergweg 38 • I-39018 Terlan

Tel: +39 0471 238 042, info@abcert.it,
www.abcert.it

Haltungspraktiken

Das Beschneiden der Flügel bei Königinnen ist untersagt. Ausschneiden von Drohnenrähmchen ist nur zur Varroa-Bekämpfung zulässig. Synthetische Mittel zum Vertreiben der Bienen („Fabi-Spray“) sind verboten.

Dokumentation

Wanderung, Völkerbehandlung, Fütterung, Ernte, Lagerbestand und vermarktete Mengen sind mit Stockkarten, Standkarten und/oder sonstigen Aufzeichnungen zu dokumentieren. Zu- und Verkaufsbelege für Tiere, Futter, Betriebsmittel und Produkte müssen bei der Kontrolle vorliegen. Bei Verarbeitungsprodukten (z. B. Met, Honigmischprodukte) sind Aufzeichnungen über die Herstellung (Rezepturen, Produktionstagebücher) erforderlich, Zukäufe von Zutaten und Zusatzstoffen müssen belegt werden.

Deklaration

Imkereiprodukte können wie alle tierischen Produkte nicht als Umstellungsware deklariert werden!

Bioware ist auf Schildern und Geschäftspapieren mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Name und Anschrift des Unternehmens
- Code-Nr. der Kontrollstelle: IT BIO 013
- produktbezogener Biohinweis (z. B. Biohonig)

Die Etikettierung wird von der EG-Öko-Verordnung 834/2007 genau definiert. Ein Informationsblatt zur Etikettierung können Sie gerne bei uns anfordern.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

www.abcert.it

Für weitere Fragen können Sie sich gerne telefonisch melden oder direkt zu uns ins Büro nach Terlan kommen.

ABCERT GmbH

Enzenbergweg 38

I-39018 Terlan

Tel: **0471 238042**

Email: **info@abcert.it**